

Amtsblatt

für den

Ems-Weser-Elbe

Versorgungs- und Entsorgungsverband

2026

Oldenburg, 22.07.2026

Nr. 6

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 06. Dezember 2024

Die Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2026 folgende Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 06. Dezember 2024, beschlossen:

1. Der Text von § 1 Abs. 1 wird neu gefasst. Er lautet fortan: „Ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 325,00 Euro zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten:
 - a) die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
 - b) stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Verbandsausschusses für die Teilnahme an Verbandsausschusssitzungen,
 - c) Gruppenmitglieder für die Teilnahme an Gruppensitzungen,
 - d) Mitglieder des Strategieausschusses für ihre Teilnahme an Strategieausschusssitzungen,
 - e) Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte für ihre Teilnahme an Treffen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten des EWE-Verbandes sowie
 - f) Vertreter des Verbandes in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Aufsichtsratssitzung dienen.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss beschlossen sind. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers, über die dem Verbandsausschuss unverzüglich zu berichten ist.

Verbandsversammlungsmitglieder, die nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des EWE-Verbandes als Zuhörer an Verbandsausschusssitzungen teilnehmen, erhalten für ihre Teilnahme kein Sitzungsgeld.

Als Sitzungen gelten neben Präsenzsitzungen auch Videokonferenzen und Sitzungen, an denen Mitglieder wahlweise entweder physisch oder durch visuelle Zuschaltung teilnehmen können, sofern die Voraussetzungen des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG erfüllt sind.“

2. In § 2 Abs. 1 a) – f) werden die hier genannten Beträge der Entschädigungspauschalen erhöht. Die Aufzählung lautet fortan: „Neben dem Sitzungsgeld ... erhalten eine Entschädigungspauschale pro Quartal
 - a) die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung von 250,00 Euro,
 - b) die/der stellvertretene Vorsitzende der Verbandsversammlung von 175,00 Euro,
 - c) die/der Vorsitzende des Verbandsausschusses von 250,00 Euro,
 - d) die/der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses von 175,00 Euro,
 - e) die Vorsitzenden der Gruppen von 250,00 Euro,
 - f) die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses von 425,00 Euro.“In § 2 Abs. 1 f) wird zudem das Wort „stimmberechtigten“ vor „Mitglieder des Verbandsausschusses“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „1.500,00 Euro pro Monat“ durch „11.400 Euro pro Quartal“ ersetzt und in Satz 2 „400,00 Euro pro Monat“ durch „1.400 Euro pro Quartal“. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „quartalsweise“ gestrichen. Am Ende von Satz 1 wird zudem der Passus „aus dem Amt“ zwischen „vorzeitig“ und „ausscheidet“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 3 durch einen Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 2 ersetzt. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „angefangener“ korrigiert.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „der Gruppen“ gestrichen und der Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 3 durch einen Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 2 ersetzt. Ebenso wird der Satz „Dies gilt entsprechend für Fahrten von Mitgliedern des Verbandsausschusses zu Verbandsausschusssitzungen sowie für Fahrten von Verbandsvertretern in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften zu die Aufsichtsratssitzung vorbereitenden Sitzungen.“ gestrichen und durch den neuen Satz „Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Gremien bei Fahrten zu den dort genannten Sitzungen.“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ersetzt“ gegen „erstattet“ ausgetauscht.
7. In § 6 Abs. 2 wird der Text „Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Gruppen, des Verbandsausschusses oder der Verbandsvertreter in Aufsichtsräten der EWE AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften sowie sonstige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1“ gestrichen; an seiner Stelle wird der Passus „in § 1 Abs. 1 genannten Gremien“ eingefügt.
8. In § 7 wird der Begriff „Fahrtkosten“ in „Fahrt- und Reisekosten“ geändert und der Verweis auf die betroffenen Paragraphen um § 6 ergänzt.

9. Der Text von § 8 wird vollständig gestrichen und durch „Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält für die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 325,00 Euro. Dasselbe gilt für ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die §§ 1, 4 - 7 gelten entsprechend für die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer.“ ersetzt.
10. Die Änderungen der Entschädigungssatzung treten am 01. Juli 2026 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juni 2026

Herbert Winkel
Verbandsgeschäftsführer